

## C. Sachanträge zu anderen Themen

### C. 6 Kein Einsatz der Bundeswehr im Inneren!

Einreicher: Jochen Beißert, Antje Schiwatschev, Enrico Stange, Michael Lindner, René Strowick, Holm Andreas Sieradzki

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 
- 1 1. Der Landesverband Sachsen der Partei DIE LINKE lehnt den Einsatz militärischer Kräfte  
2 und Mittel im Inneren ab.
  - 3 2. Der Landesparteitag ersucht die Bundestagsfraktion DIE LINKE und die VertreterInnen  
4 des Landes Berlin im Bundesrat, einer Verfassungsänderung, die den Einsatz der  
5 Bundeswehr mit militärischen Mitteln im Innern ermöglicht, nicht zuzustimmen.
  - 6 3. Der Landesparteitag ersucht die Landtagsfraktion, Änderungen der Sächsischen  
7 Verfassung und der sächsischen Gesetze abzulehnen, die es ermöglichen, militärische  
8 Kräfte bzw. Mittel durch das Land anzufordern und/oder im Freistaat einzusetzen.
  - 9 4. Die LINKE. Sachsen fordert die sächsische Staatsregierung auf, sich im Bundesrat  
10 gegen den Vorstoß der Bundesregierung zum Einsatz militärischer Mittel im Inneren  
11 stark zu machen und gegen eine Änderung des Grundgesetzes zu stimmen.
- 

#### **Begründung:**

Als der Parlamentarische Rat im Jahre 1948 über die Schaffung des Grundgesetzes beriet, sah er bewusst von Regelungen ab, die es ermöglichten, in bestimmten Situationen militärische Kräfte im Inneren der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Dieser Entschluss wurde aus den bitteren Erfahrungen der Geschichte der Weimarer Republik getragen. Denn die Weimarer Reichsverfassung von 1919 hatte in ihrem Artikel 48 die Möglichkeit des Einsatzes militärischer Kräfte im Inneren zugelassen:

„(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.“

Diese Möglichkeit führte dazu, dass die Republik ab Beginn der 1930er Jahre zunehmend durch den Reichspräsidenten mit Notverordnungen geführt wurde. Die demokratische Verfassung wurde damit immer mehr außer Kraft gesetzt. Davon profitierten vor allem die faschistischen Kräfte.

Die Entscheidung des Parlamentarischen Rates war eine Glanzstunde. Doch hatte sie keinen dauerhaften Bestand. Vor etwas mehr als 40 Jahren schlug die CDU/CSU im Bundestag zahlreiche Verfassungsänderungen zur Einführung von Regelungen im Falle eines „inneren Notstandes“ vor. Das Paket umfasste die Einschränkung von Grundrechten (Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Streikrecht, Verbot von Zwangsarbeit, Post- und

Fernmeldegeheimnis u.a.m.), die Schaffung neuer verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten und neuer verfassungsrechtlicher Organe sowie von besonderen Eingriffsrechten im Notstandsfall.

Gewerkschaften und Sozialistischer Deutscher Studentenbund (SDS) organisierten den Widerstand. Am 11.05.1968 fanden die Proteste mit dem Sternmarsch auf die damalige Bundeshauptstadt der BRD unter dem Motto „Treibt Bonn den Notstand aus!“ mit mehr als 20000 Teilnehmenden ihren Höhepunkt. Letztlich konnte aber nicht verhindert werden, dass mit den Stimmen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands diese Verfassungs- und Gesetzesänderungen in abgeschwächter Form beschlossen wurden.

Dazu zählte auch die Änderung des Art. 35 Grundgesetz in den Jahren 1968 und 1972: „(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.“

Damit war ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur personellen Verstärkung der Polizeikräfte im Falle der Gefahr oder des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles oder einer Naturkatastrophe möglich. Unzulässig hingegen blieb der Einsatz militärischer Mittel, die den Polizeikräften nicht zur Verfügung stehen. Auch musste sich der Einsatz der Bundeswehr auf solche Maßnahmen beschränken, die nach allgemeinen Polizei- und Gefahrenabwehrrecht der Länder zulässig waren. Die Bundeswehr durfte nur dann tätig werden, wenn auch den Polizeikräften ein Einschreiten möglich ist.

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 waren es insbesondere Innenpolitiker der CDU/CSU, die den Einsatz der militärischen Mittel der Bundeswehr bei drohenden Terroranschlägen mittels Flugzeugen forderten. Aber auch die Bundesregierung aus SPD und Grünen beschäftigte sich mit dieser Frage und legte ein Luftsicherheitsgesetz vor, das eine Ermächtigung zum Abschuss von Flugzeugen enthielt. Das Gesetz wurde auch verabschiedet.

Mit Urteil vom 15.02.2006 erklärte das Bundesverfassungsgericht diese Ermächtigung für nichtig. Die VerfassungsrichterInnen begründeten dies damit, dass der Abschuss von Flugzeugen, in denen sich unschuldige Unbeteiligte befinden, gegen die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes verstoße. Auch ließe die Verfassung den Einsatz militärischer Mittel im Inneren nicht zu. Bundesinnenminister Schäuble kündigte daraufhin den Entwurf einer Verfassungsänderung an.

Bereits zum Treffen der Regierungschefs der G8-Staaten in Heiligendamm 2007 aber zeigte sich, dass unter dem Gewande der Bekämpfung des Terrorismus ganz andere Ziele verfolgt werden. So wurden etwa 2000 Soldaten mit militärischem Gerät (Aufklärungsflugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge) zum Einsatz in und um Heiligendamm herangezogen.

Einschüchterung und Angst sollten unter den Protestierenden verbreitet, Grundrechte mit Hilfe des Militärs eingeschränkt sowie eine ständige Überwachung gewährleistet werden. Weder Bundesinnenminister Schäuble, noch Bundesverteidigungsminister Jung störten sich an der Kritik des verfassungswidrigen Bundeswehreinsatzes.

Vielmehr wurde in der Großen Koalitionsregierung intensiv an einer Verfassungsänderung des Art. 35 GG gearbeitet und am 05.10.2008 vom Koalitionsausschuss beschlossen: „Reichen zur Abwehr eines besonders schweren Unglücksfalls polizeiliche Mittel nicht aus, kann die Bundesregierung den Einsatz von Streitkräften mit militärischen Mitteln anordnen. Soweit es dabei zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, kann die Bundesregierung den Landesregierungen Weisungen erteilen. Maßnahmen der Bundesregierung nach den Sätzen 1 und 2 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben. Bei Gefahr im Verzug entscheidet der zuständige Bundesminister. Die Entscheidung der Bundesregierung ist unverzüglich nachzuholen.“

Diese Regelung ermöglicht erstmals den Einsatz militärischer Mittel (bspw. Kampfpanzer, Kampfflugzeuge, Raketen, Artillerie, Massenvernichtungswaffen) bei Gefahr oder Eintritt eines besonders schweren Unglücksfalles im Inneren Deutschlands und gegen zivile Personen.

Daneben überträgt sie die Entscheidungskompetenz bei Gefahr im Verzug – also dem Regelfall – auf einen einzigen Minister. Eine gleich lautende Vorschrift im Luftsicherheitsgesetz hatte bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2006 kritisch gesehen, da das Gefahrenabwehrrecht Landessache ist. In dem Koalitionsvorschlag soll unter anderem noch eine Weisungsbefugnis der Bundesregierung an die Länder aufgenommen werden. Das Handeln der Landesregierungen in den Ländern würde somit beschnitten. Umso wichtiger ist es sich nicht nur auf Bundesebene sondern auch in Sachsen gegen diese Verfassungsänderung stark zu machen.

Zudem wird offen gelassen, nach welchen Rechtsvorschriften ein Einsatz der Bundeswehr zu erfolgen hat. So wird von der Gewerkschaft der Polizei Sachsen zu Recht befürchtet, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Polizeirechts außer Kraft gesetzt wird. Insbesondere knüpft die Regelung nicht einmal an Art. 48 Abs. 5 WRV an, nach welchem das Nähere ein Reichsgesetz bestimmen sollte. Diese gesetzliche Norm wurde nie geschaffen. Ihr Fehlen führte dazu, dass die Annahme eines Notstandsfallles aufgrund der wenig konkretisierten Verfassungsbestimmung inflationär erfolgte. Gleiches ist nunmehr zu befürchten.

Mit dem erneuten Vorstoß der großen Koalition in dieser Woche befinden wir uns auf dem Wege hin zu einem präventivem Sicherheits- und Überwachungsstaatstaat. Durch die geplante Grundgesetzänderung wird nicht nur das Trennungsgebot von Polizei und Militär weiter aufgehoben, sondern dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren Tür und Tor geöffnet.

Dabei sind militärische Mittel in ihren Wirkungen nicht begrenztbar. Sie sind ungeeignet, Sicherheit und Ordnung im Inneren herzustellen oder zu gewährleisten. Vielmehr ist es eine historische Erfahrung, dass Notstandsregelungen stets zur Einschränkung oder gar Aufhebung der Grund- und Freiheitsrechte führten, dass die demokratische Verfassung ausgehöhlt wurde sowie Repression und Überwachung herrschten. Genützt haben solche Regelungen stets reaktionären und faschistischen Gruppen, die Freiheit und Demokratie feindlich gegenüber standen.

In Anbetracht der heute stattfindenden Großdemonstration in Berlin, unter dem Motto "Freiheit statt Angst", halten wir es für unabdingbar gemeinsam sowohl parlamentarisch als auch mit

außerparlamentarischen Kräften gemeinsam gegen diese weitere Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte zu kämpfen.

**Begründung der Dringlichkeit lt. GO LPT:**

Der Koalitionsausschuss hat die Einbringung eines Änderungsantrages zu Art. 35 GG in Bundesrat und Bundestag am 5. Oktober 2008 beschlossen, mithin nach Fristablauf für Anträge an den Landesparteitag. Die Sache ist auch deshalb eilbedürftig, weil mit der Einbringung des bereits ausgearbeiteten Entwurfes des verfassungsändernden Gesetzes in die parlamentarische Beratung in Kürze zu rechnen ist und bis zu diesem Zeitpunkt der Landesparteitag nicht mehr zusammen treten wird. Zudem ist kurzfristig mit Anträgen zur Änderung des Landesrechts zu rechnen, die den Einsatz militärischer Mittel auf Anforderung des Freistaates entsprechend absichern sollen.

Entscheidung des Parteitages

**Angenommen:**

**Abgelehnt:**

Überwiesen an: \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_